

Satzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg über die Nutzung des „Fun-Parks“ auf dem städtischen Festplatz

Beschlossen in der Stadtratssatzung am 02.12.2003

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Luitpoldplatz 23, Zimmer 9)
vom 08.12.2003 bis einschließlich 22.12.2003

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
vom 08.12.2003 bis einschließlich 22.12.2003

„Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende

Satzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg über die Nutzung des „Fun-Parks“ auf dem städtischen Festplatz

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg unterhält und betreibt *die Anlagen* des „Fun-Parks“ auf dem städtischen Festplatz in Sulzbach-Rosenberg, *bestehend aus Streetball-Feld, Skateranlage, Nebenflächen und Nebenanlagen* als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen sollen.
2. Durch den Betrieb des „Fun-Parks“ erstrebt die Stadt keinen Gewinn. *Der „Fun-Park“ soll* der sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung dienen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Teilfläche im südlichen Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 862, Gem. Rosenberg sowie eine Teilfläche im nördlichen Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 865, Gem. Rosenberg.

2. Geeignete und zulässige Schutzausrüstung für Skater (Kopf-, Knie-, Ellenbogen- und Handschutz) sind *zwingend erforderlich und unbedingt zu tragen*.

§ 5 Verbote

1. *Im „Fun-Park“ ist verboten,*
 - a) selbstgebaute Geräte aufzustellen,
 - b) vorhandene Geräte und Umzäunungen zu beschädigen oder zu verändern,
 - c) vorhandene Geräte zu beschmieren oder zu bemalen,
 - d) sich innerhalb der Sicherheitsbereiche *der Sportanlagen* aufzuhalten bzw. diese zu versperren,
 - e) *mit Fahrrädern und Motorrädern sowie Kraftfahrzeugen zu fahren,*
 - f) *diesen mit Abfall oder Ähnlichem zu verunreinigen.*
 - g) übermäßig zu lärmern,
 - h) Tonträger und Rundfunkgeräte zu betreiben,
 - i) andere Besucher und Benutzer zu gefährden oder zu belästigen,
 - j) *Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen,*
 - k) *zu rauchen,*
 - l) *alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den „Fun-Park“ zum dortigen Genuss zu verbringen oder dort zu sich zu nehmen,*
 - m) *sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,*
 - n) *diesen außerhalb der Nutzungszeiten (§ 3 Abs. 1) zu benutzen oder sich außerhalb der Nutzungszeiten (§ 3 Abs. 1) im Bereich des „Fun-Parks“ aufzuhalten.*
2. *Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann die Stadt auf Antrag im Einzelfall befreien.*

§ 6 Haftung

1. Besucher und Benutzer haften der Stadt für jeden durch ihr Verhalten entstandenen Schaden.
2. Das Betreten und Benutzen des „Fun-Parks“ erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern und Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24. Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer entgegen der Verbote in § 5 Abs. 1 Ziffer a) bis n) ohne dass eine Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung erteilt ist,

- a) im „Fun-Park“ selbstgebaute Geräte aufstellt,*
- b) im „Fun-Park“ vorhandene Geräte und Umzäunungen beschädigt oder verändert,*
- c) im „Fun-Park“ vorhandene Geräte beschmiert oder bemalt,*
- d) im „Fun-Park“ sich innerhalb der Sicherheitsbereiche der Sportanlagen aufhält bzw. diese versperrt,*
- e) den „Fun-Park“ mit Fahrrädern und Motorrädern sowie Kraftfahrzeugen befährt,*
- f) den „Fun-Park“ mit Abfall oder Ähnlichem verunreinigt,*
- g) im „Fun-Park“ übermäßig lärmt,*
- h) im „Fun-Park“ Tonträger und Rundfunkgeräte betreibt,*
- i) im „Fun-Park“ andere Besucher und Benutzer gefährdet oder belästigt,*
- j) im „Fun-Park“ Waren feilbietet oder gewerbliche Leistungen anbietet und/oder ausführt,*
- k) im „Fun-Park“ raucht,*
- l) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den „Fun-Park“ zum dortigen Genuss verbringt oder dort zu sich nimmt,*
- m) sich im „Fun-Park“ in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufhält, unabhängig davon, ob dieser Zustand durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,*
- n) den „Fun-Park“ außerhalb der Benutzungszeiten (§ 3 Abs. 1) benutzt oder sich außerhalb der Benutzungszeiten (§ 3 Abs. 1) im Bereich des „Fun-Parks“ aufhält.*

Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), *zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387)* gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg über die Nutzung des sog. „Fun-Parks“ auf dem städtischen Festplatz (Skater-Anlage und Streetballplatz) vom 12.07.2000, geändert mit Satzung vom 17.01.2002 außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den 03. Dezember 2003
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Geismann
1. Bürgermeister

Geltungsbereich der
Satzung über die Nutzung des sog. „Fun-
Parks“ auf dem städtischen Festplatz

aufgestellt: 10.11.2003

M 1:500

Stadt Sulzbach-Rosenberg, den 03.12.2003

Geismann
Geismann
1. Bürgermeister

